

**Satzung
des Marktes Schwanstetten
für Märkte
(Marktsatzung)**

Vom
01. April 2003



Marktgemeinderatsbeschluss vom:	25.03.2003
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	nicht genehmigungspflichtig
Bekanntmachung:	01.04.2003
Inkrafttreten:	03.04.2003

Änderungen:

1) Änderungssatzung vom 07.12.2009

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die Märkte der Marktgemeinde Schwanstetten
(Marktsatzung)
Vom
07.12.2009**

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Märkte der Marktgemeinde Schwanstetten (Marktsatzung) vom 01.04.2003 wird in § 3 wie folgt geändert:

1. es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Der Markt Schwanstetten entscheidet über den Antrag auf Zulassung innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung gilt die Zulassung als erteilt.

2. die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den 07.12.2009

Markt Schwanstetten





Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Satzung für die Märkte der Marktgemeinde Schwanstetten (Marktsatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Markt Schwanstetten betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen und als festgesetzte Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.
- (2) Märkte werden nur als Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) veranstaltet.

§ 2

Ort und Zeit der Märkte

- (1) Ort und Zeit der Märkte richten sich nach der gewerberechtlichen Festsetzung und nach dieser Satzung.
- (2) Vorübergehende Änderungen oder Verlegungen aus wichtigem Grund sind zulässig; sie werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 3

Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten Waren oder Leistungen anbietet oder Speisen und Getränke verabreichen will (Anbieter), bedarf der Zulassung durch den Markt Schwanstetten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muss unter Angabe der Waren und der benötigten Flächen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Marktes vorliegen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn der Antrag nicht oder verspätet eingereicht wird.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die zur Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 3. der Antragsteller trotz Mahnung mit der Zahlung von Marktgebühren im Verzug ist.
- (4) Gehen für einen Markt mehr Zulassungsanträge ein als Platz vorhanden ist, so wird eine Auswahl nach sachlich gerechtfertigten Gesichtspunkten getroffen. Es werden dabei die Bewerber bevorzugt, die auch die umsatzschwachen Märkte regelmäßig besuchen.

- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.
- (6) Die Zulassung kann ganz, teilweise oder für bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn
 1. ein zugewiesener Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde, oder
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen, für öffentliche Zwecke oder für Veranstaltungen, an deren Durchführung ein berechtigtes Interesse besteht, benötigt wird, oder
 3. der Anbieter oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen haben, oder
 4. Markt- oder Verwaltungsgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt sind.

§ 4 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden vom Markt Schwanstetten angewiesen. Die festgelegte Fläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden. Die Weitergabe von Standplätzen an Dritte ist untersagt.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Standplatzes kann der Markt Schwanstetten aus wichtigem Grund, insbesondere zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer Gewerbetreibender, eine andere Platzverteilung treffen.
- (3) Ist ein angewiesener Platz nicht bis spätestens 09.00 Uhr besetzt, so kann er an einen anderen Anbieter vergeben werden. Im Einzelfall kann vom Markt Schwanstetten auch ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden. Interessenten für nicht vergebene Standplätze dürfen ihre Fahrzeuge nicht behindernd abstellen. Bis zur Vergabe muss eine erwachsene Person beim Fahrzeug bleiben.

§ 5 Freihalten von Fahrwegen für Sicherheitsorgane

Für Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich mindestens 3,5 m breite Wege freizuhalten. Die Fahrbahnen sind von Aufstellungen jeglicher Art ständig freizuhalten und gegebenenfalls auf Weisung von Polizei- oder Marktaufsichtsbediensteten unverzüglich zu räumen. Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachtung dieses Gebotes oder in sonstigen Fällen entstehen, haftet der Markt Schwanstetten nicht.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände sowie Verkaufswagen oder -anhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben und dürfen nicht in den Sicherheitsbereich nach § 5 reichen.

- (3) Kraftfahrzeuge, welche nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen nur zum Zwecke des Auf- und Abbaues sowie zum Be- und Entladen in den Marktbereich gebracht werden. Nach Erfüllung dieses Zweckes sind sie unverzüglich zu entfernen.
- (4) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und die Warenanlieferung müssen vor Beginn des Marktes beendet sein.
- (5) Jeder Anbieter hat an seiner Verkaufseinrichtung deutlich sichtbar ein Schild anzubringen, das bei natürlichen Personen den Familiennamen, einen ausgeschriebenen Vornamen sowie Wohnort und Wohnung, bei Gesellschaften und juristischen Personen deren Bezeichnung sowie Sitz und Anschrift angibt.
- (6) Verkaufseinrichtungen und nicht verkaufte Waren müssen nach dem Ende der Marktzeit unverzüglich wieder entfernt werden. Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen. Abfälle dürfen nicht liegengelassen werden.

§ 7 Warenanbietung

- (1) Alle zum Markt gebrachten Waren sind feilzubieten und dürfen nicht versteckt aufbewahrt werden. Verkaufte, jedoch vom Käufer noch nicht mitgenommene Gegenstände sind kenntlich zu machen.
- (2) Anbieter, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuweisen.
- (3) Untersagt ist:
 1. Waren außerhalb der angewiesenen Standplätze anzubieten oder zu verkaufen;
 2. Preisabsprachen zu treffen oder anderen Anbietern vorzuschlagen;
 3. Waren in einer zur Täuschung geeigneten Aufmachung auszustellen;
 4. sich in Verkaufsgesprächen anderer Anbieter einzumischen;
 5. Waren zu versteigern;
 6. Waren in belästigender Weise anzubieten oder anzupreisen.

§ 8 Hygiene

- (1) Die Verkäufer und Anbieter müssen sich reinlich halten. Verkaufsstände, Behältnisse und Waren müssen saubergehalten werden. Abfälle müssen bei Bedarf auch während des Tages entsorgt werden.
- (2) Verunreinigte, übelriechende oder sonst ekelerregende Waren dürfen nicht mitgebracht werden. Waren, mit Ausnahme von Geschirr, dürfen nur auf Tischen oder Fahrzeugen, in Körben, Kisten oder anderen Behältnissen ausgelegt werden. Zum Abdecken dürfen nur saubere Gegenstände verwendet werden.
- (3) Lebensmittel müssen mindestens in einem Abstand von 70 cm vom Boden aufbewahrt werden. Zum Verkauf bestimmte warmblütige Tiere dürfen auf dem Markt nicht getötet, gerupft, geputzt oder abgezogen werden. Die Vorschriften des Lebensmittelrechts sind zu beachten, auch wenn der Anbieter kein Gewerbetreibender oder eine diesen gleichgestellte Person ist.

- (4) Vom Besuch der Märkte ausgeschlossen sind Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, oder die ansteckungsverdächtig sind. Das gleiche gilt für Betrunkene.
- (5) Den Marktbesuchern ist untersagt, Lebensmittel zu betasten oder sonst zu berühren.
- (6) Untersagt ist, Tiere (insbesondere Hunde) auf dem Markt frei umherlaufen oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen zu lassen. Untersagt ist ferner das Mitbringen von Tieren, die krank, verletzt, oder von Ungeziefer befallen sind.

§ 9 Unzulässiges Verhalten

Es ist untersagt, auf dem Markt

1. Zu betteln, nicht erlaubte Sammlungen durchzuführen oder Gegenstände im Umhergehen anzubieten;
2. Geschäftsanzeigen oder Werbezettel ohne Erlaubnis der Gemeinde zu verteilen;
3. Tonwiedergabegeräte mit mehr als Zimmerlautstärke zu betreiben;
4. ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Musikdarbietungen zu veranstalten;
5. beim Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen oder bei Warenanlieferungen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
6. Gegenstände oder Abfall wegzuwerfen oder den Boden und Einrichtungen zu verunreinigen.

II. Marktgeschehen

§ 10 Marktbereiche

- (1) Die Jahrmärkte finden auf der Marktfläche vor dem Rathaus statt.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Marktveranstaltungen richtet sich nach den Belangen des Straßenverkehrs und den Weisungen der Gemeinde.

§ 11 Markttage

- (1) Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:
 1. der Walpurgismarkt am 01. Mai (Tag der Arbeit)
 2. der Thomasmarkt am 2. Adventssonntag im Dezember.
- (2) Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 10.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (3) Aufbauarbeiten dürfen nicht vor 07.30 Uhr beginnen und müssen bis spätestens 10.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen hiervon können durch den Markt Schwanstetten erteilt werden.
- (4) Abbauarbeiten dürfen nicht vor 18.00 Uhr beginnen und müssen bis spätestens 20.00 Uhr beendet sein.

§ 12 Marktgegenstände

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Am Thomasmarkt darf kein Kriegsspielzeug, das sind Nachbildungen militärischer Geräte aus der Zeit ab dem Jahr 1900, feilgeboten werden. Es dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für alkoholische Getränke und zubereitete Speisen gilt das Gaststättenrecht.
- (2) Vom Warenangebot sind Glücksspiele sowie der Vertrieb von Horoskopen, Glücks- und Wahrsagebriefen und ähnliches ausgeschlossen. Verlosungen sind nur zu gemeinnützigen Zwecken und nach Zustimmung durch den Markt Schwanstetten zulässig.

III. Gebühren

§ 13 Gebührenhöhe

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen sind je laufenden Meter Ausstellungsfläche eine Gebühr in Höhe von 2,- Euro (€) am Tag zu entrichten. Die Mindestgebühr beträgt 10,- EUR.

§ 14 Gebührenfreiheit

Ortsansässige Vereine, sowie gemeindliche, religiöse, soziale, mildtätige oder sonst einem gemeinnützigen Zweck dienende Institutionen oder Vereinigungen können auf Antrag von der Gebühr (§ 13) dieser Verordnung befreit werden.

§ 15 Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden durch einen Bediensteten des Marktes Schwanstetten am Markttag festgestellt und deren Einhebung bestimmt.

III Schlussvorschriften

§ 16 Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Märkte obliegt dem Markt Schwanstetten. Er ist zu diesem Zweck berechtigt, von den Marktteilnehmern Auskünfte und Unterlagen anzufordern sowie Verkaufseinrichtungen zu betreten und feilgebotene Waren zu untersuchen.
- (2) Der Markt Schwanstetten kann gegenüber den Marktteilnehmern Anordnungen treffen, die zum Vollzug dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung oder zur ungehinderten Abwicklung des Marktverkehrs erforderlich sind.

- (3) Die Befugnisse der Marktaufsicht werden neben dem Bürgermeister durch den gemeindlichen Marktmeister wahrgenommen, dem auch die Ausübung des Hausrechts der Marktgemeinde Schwanstetten zusteht. Er ist befugt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben (§ 56 OwiG).

§ 17 Verweisung vom Markt

- (1) Ein Anbieter, Beschäftigter oder Besucher des Marktes kann durch die Marktaufsicht der Gemeinde für die Dauer des jeweiligen Marktes vom Markt verwiesen werden, wenn er grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen Sicherheit und Ordnung auf dem Markt verstößt.
- (2) Personen, die bereits einmal nach Absatz 1 vom Markt verwiesen wurden und sich erneut einer erheblichen Verfehlung schuldig machen, können vom Markt Schwanstetten durch schriftlichen Bescheid von der Teilnahme an weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

§ 18 Verwaltungsakte, Vollstreckung

- (1) Der Markt Schwanstetten kann zum Vollzug dieser Satzung Verwaltungsakte erlassen.
- (2) Verstößt ein Marktteilnehmer gegen Handlungsverpflichtungen, die ihm durch diese Satzung oder aufgrund dieser Satzung auferlegt werden, so ist die Ersatzvornahme auf seine Kosten zulässig. Für den Verwaltungszwang gilt das Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 19 Haftung

- (1) Der Markt Schwanstetten haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe und Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Die Marktteilnehmer haften dem Markt Schwanstetten für alle Schäden, die der Gemeinde zugefügt werden. Anbieter haften auch für Verschulden ihrer Beschäftigten und Beauftragten als Erfüllungsgehilfen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. entgegen § 3 ohne Zulassung durch die Gemeinde auf einem Markt Waren oder Leistungen anbietet oder Getränke und Speisen verabreicht;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 sein Fahrzeug behindernd abstellt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3 ein Kraftfahrzeug unbefugt in den Marktbereich bringt oder nicht unverzüglich wieder entfernt;
 4. entgegen § 6 Abs. 6 Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstige Gegenstände nach dem Ende der Marktzeit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entfernt;

5. den Vorschriften des § 7 über die Warenanbietung zuwiderhandelt;
 6. den Vorschriften des § 8 über die Sauberkeit auf dem Markt zuwiderhandelt;
 7. gegen die Verhaltensverbote des § 9 verstößt;
 8. den Vorschriften des § 11 Abs. 1 und 2 über die Marktzeiten zuwiderhandelt;
 9. den Vorschriften des § 11 Abs. 3 und 4 über die Zeiten des Auf- und Abbaus sowie der Räumung der Standplätze zuwiderhandelt;

 10. Die Wahrnehmung der Befugnisse der Marktaufsicht nach § 16 erschwert oder verhindert;
 11. vollziehbaren Anordnungen nach § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder einem vollziehbaren Marktausschluss nach § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Straf- und Bußgeldvorschriften nach anderen Bestimmungen, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten- und Lehnensmittelrechts, bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Die Marktsatzung vom 20. Mai 1988 wird gleichzeitig aufgehoben.

Schwanstetten, den 01. April 2003

I.V.